Forstrechtliche Ausgleichsbedarfe der Bauleitplanung und Waldersatzflächenpotentiale in der Stadt Essen

(Fragen und Anregungen anlässlich der Sitzungsvorlage 1980/2025/6)

Gliederung

1 Essen - die „kiebitzarme Gemeinde“ 1

2 Fragen und Anmerkungen zur Vorlage 1980/2025/6..... 2

2.1 Generelle Entwicklung 2

2.2 Bewertung als „Wald“ durch den Landesbetrieb Wald und Holz 2

2.3 Prognostizierte Waldverluste 3

2.4 Ermittlung der Waldersatzflächenpotentialen 3

2.5 Kompensationsräume 4

2.6 Angemessener Umfang eines Waldökokontos 5

2.7 Ausgleich als „limitierender Faktor“ 6

2.8 Ziele der Waldentwicklung in Essen 6

2.9 Waldausgleich und Ökopunkte 6

2.10 Kosten für Ökopunkte und Ersatzaufforstung 7

3 Fazit und Beschlussvorschlag 7

1 Essen – die „kiebitzarme Gemeinde“

Die betreffende Vorlage zur Bewältigung von Waldverlusten und Waldersatz ist im Ansatz ausdrücklich zu begrüßen. Da sie jedoch den Rahmen für das künftige Handeln setzt, muss sie im Detail kritisch geprüft werden. Bei genauer Betrachtung wirft der Entwurf grundlegende fachliche Fragen auf, die weit über die Aufforstung von sieben Einzelflächen hinausgehen. Das betrifft sowohl die Definition von „Waldarmut“ als auch die Ursachen des Biodiversitätsverlusts und wirksame Maßnahmen zur Klimaanpassung[1]. Unter landschaftshistorischen Aspekten und als ökologisches Korrektiv wäre es naturschutzfachlich angemessener von Essen vorrangig als "kiebitzarmer Gemeinde" zu sprechen.

Besonders kritisch: Basis für die geplante Aufforstung von fast 70 Hektar allein für Verluste aus der Bauleitplanung ist die Annahme erheblicher Waldverluste, deren Berechnungsgrundlagen völlig im Dunkeln bleiben. Zudem fehlen darin Waldverluste durch Infrastrukturvorhaben außerhalb der Bauleitplanung. Waldverluste in dieser Größenordnung sind inakzeptabel.

[1] Beispielsweise stellt gut bewirtschaftetes Grünland einen CO_2-Speicher dar, der nicht pauschal gegenüber Wald weniger wirksam ist und gerade die Waldarten sind weniger vom Artensterben betroffen, als die Arten des Offen- und Halboffenlandes.

2 Fragen und Anmerkungen zur Vorlage 1980/2025/6

2.1 Generelle Entwicklung

„Die Ausgleichsbedarfe für Waldersatz gerade in waldarmen Kommunen haben sich in den letzten Jahren aufgrund steigender festgelegter Ausgleichsverhältnisse erhöht“ … „Dieses wird mit der o.g. Festlegung des Landesentwicklungsplans NRW (2019) für äußerst waldarme Kommunen begründet.“

Fragen und Anmerkungen:

1. Ein erhöhtes bzw. steigendes Ausgleichsverhältnis kann zunächst nicht erkannt werden. Auch in der Vergangenheit sind Ausgleichsforderungen im Verhältnis 1:3 durchaus vorgekommen. Eine Forderung im Verhältnis 1:2,7 ist daher nicht gänzlich neu, sondern verweist nur darauf, dass der Landesbetrieb jetzt eine mathematische Berechnungsmethodik (die nicht offengelegt ist) verwendet und nicht mehr jede:r Förster:in völlig nach eigenem Ermessen entscheidet.
2. Die Begründung steigender Forderungen mit Verweis auf den LEP überzeugt nicht und wirft Fragen auf. Die Vorlage übernimmt lediglich ungeprüft die Argumentation des Landesbetriebs, ohne darzulegen, ob der LEP tatsächlich Einfluss auf das Eingriff-Ausgleich-Verhältnis hat. Hierzu ist eine klare Einschätzung der Stadt Essen erforderlich – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der LEP die Kriterien für waldarme Kommunen verschärft hat.

2.2 Bewertung als „Wald“ durch den Landesbetrieb Wald und Holz

„Zudem werden Flächen, die mit Gehölzen bestanden sind, heute von der UFoB häufiger als Wald im Sinne des Gesetzes festgelegt, als es noch vor einigen Jahren der Fall war. Gemessen am Artensterben und erforderlicher Klimafolgenanpassung ist dies nachvollziehbar und notwendig.“

Fragen und Anmerkungen:

3. Sind der Verwaltung gesetzliche oder untergesetzliche Veränderungen bekannt, die Grundlage einer offenbar grundsätzlich veränderten Bewertung durch den Landesbetrieb sein können?
4. Auf welche naturschutzfachlichen Grundlagen stützt die Verwaltung ihre These, dass Flächen heute häufiger als Wald (i.S.d. BWaldG) einzustufen sind und dies „gemessen am Artensterben […] nachvollziehbar und notwendig“ sei? Sämtliche Daten zur Biodiversität belegen das Gegenteil: Nicht Waldarten – erst recht nicht jene in isolierten Kleinwaldflächen – sind primär vom Artensterben betroffen. Der Verlust der Artenvielfalt trifft in Deutschland vor allem das agrarisch geprägte Offenland (z. B. Feld- und Heidelerche, Steinschmätzer, Kiebitz) sowie Sonderstandorte von Pionierarten wie Flussregenpfeifer oder Kreuzkröte.
5. Aufforstungen als Mittel zur Klimafolgenanpassung (nicht zum Klimaschutz) zu werten, erscheint nicht nachvollziehbar. Die Klimaanalyse Essen, das sog. „Integrierte Klimafolgenanpassungskonzept“ der Stadt Essen, aber auch das Katastrophenschutzkonzept der Stadt Essen verweisen ausdrücklich auf die Notwendigkeit, Klimafolgenanpassung in den besonders betroffenen urbanen Räumen zu betreiben. Diese sind aber für Ersatzaufforstungen nicht geeignet. Warum hält die Verwaltung die veränderten Bewertungen des Landesbetriebes dennoch aus speziell diesem Grund für „*nachvollziehbar und notwendig*“?

2.3 Prognostizierte Waldverluste

In der Vorlage werden Waldverluste in einer Größenordnung von 25,77 ha in einem nicht abschließend definierten Zeitraum als *„prognostizierte Bedarfe der Bauleitplanung für Bebauungspläne, Vorhabens- und Entwicklungspläne und Masterpläne“ ...* angegeben und ergänzend formuliert: *„Auch sind zukünftig weitere Bebauungsplanverfahren, die bisher noch nicht berücksichtigt sind, möglich.“* Davon entfallen 9,57 ha allein auf einen Zeitraum von 4 Jahren.

Fragen und Anmerkungen:

6. Die Größenordnung der prognostizierten Bedarfe ist in der Vorlage nicht nachvollziehbar dargelegt. Vor dem Hintergrund der vorrangigen Vermeidung von Eingriffen wird die Verwaltung gebeten, die als Verluste angenommenen Waldflächen transparent darzustellen.
7. Die Einbeziehung von *„Masterplänen“* in die Bedarfsermittlung bedarf der Erläuterung. Masterpläne als solche lösen – anders als Bebauungspläne zu denen auch vorhabenbezogene Bebauungspläne zählen – keine Kompensationsbedarfe aus. Die Verwaltung wird daher gebeten mitzuteilen, welche Masterpläne in die Bedarfsprognose einbezogen wurden.
8. Der ermittelte Bedarf wird ausdrücklich auf die *„Bedarfe der Bauleitplanung“* bezogen. Welche sonstigen Bedarfslagen sind der Verwaltung bekannt (Infrastrukturvorhaben wie Kanal- und Leitungsbau, Baugenehmigungsverfahren …) und in welcher Größenordnung liegen diese Bedarfe? Die Angaben erscheinen zwingend erforderlich, um zu einem zutreffenden Gesamtbild zu kommen.

2.4 Ermittlung der Waldersatzflächenpotentialen

„Bei der Ermittlung weiterer Waldersatzflächenpotentiale orientiert sich die Stadt Essen am Landesentwicklungsplan und am Regionalplan Ruhr. … Für den Artenschutz wertvolle Offenlandbiotope sollen von Aufforstungen freigehalten werden. Die UNB arbeitet bei der Ermittlung eng mit dem FB 67-2 zusammen. So wurde die gesamte Essener Flächenkulisse (städtische und private Flächen) auf weitere Potentialflächen für Waldausgleich geprüft.“

Fragen und Anmerkungen:

9. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nunmehr die gesamte Essener Flächenkulisse geprüft werden soll bzw. wurde und somit eine rein eigentumsrechtlich motivierte Prüfung ausgeschlossen erscheint.
10. Die herangezogene Kriterienliste wird aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für tragfähig erachtet. Es wird auch ausdrücklich begrüßt, dass wertvolle Offenlandbiotope von Aufforstungen freigehalten werden sollen. Dieses Kriterium ist allerdings nicht als „Soll-Regel“, sondern als zwingendes Kriterium allen weiteren Prüfungen zugrunde zu legen.
11. Unklar bleibt, wie die Ziele des „Waldentwicklungsprogramms Essener Norden“ in die Prüfung eingeflossen sind oder ob diese bereits aufgegeben sind. Ein Bilanzbericht zu diesen Flächen steht weiterhin aus.
12. Unklar bleibt auch, ob und inwieweit die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, die bei Bächen in unserer Region immer sommerkalte, also beschattete Bäche vorsehen, Beachtung gefunden haben. Die zahlreichen KNEF (Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern) für die von der Stadt Essen unterhaltenen Gewässer weisen Potentiale zur Waldentwicklung in schmalen, linearen Korridoren auf, die dennoch vielfach Flächengrößen weit oberhalb der Größen einiger der aktuell geplanten Ersatzaufforstungen aufweisen.
13. Unklar ist, inwieweit Flächen einbezogen wurden, für die geltendes Planungsrecht eine Bebauung ermöglichen würde, die Planung aber nicht

mehr weiterverfolgt wird. Bekannt ist diesbezüglich u.a. die Fläche für einen dritten Sportplatz im Deilbachtal.

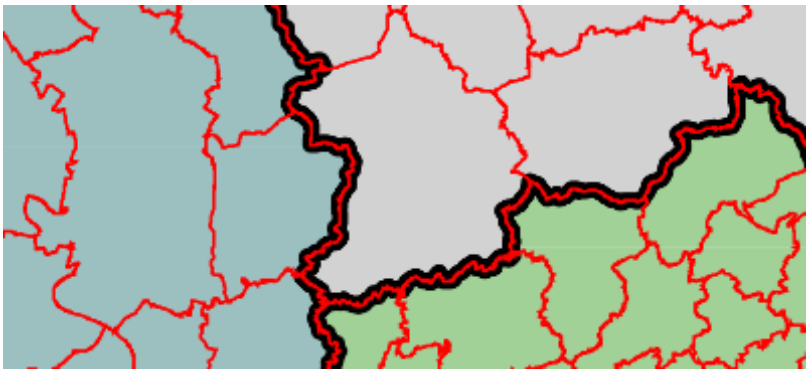
14. Unklar bleibt, ob und wie die Darstellungen von Wald im städtischen Informationssystem zu „Ökosystemdienstleistungen Wald“ in die Betrachtungen eingeflossen sind. Insbesondere sollte erläutert werden, ob die dort verzeichneten Waldflächen sämtlich als Wald i.S.d. BWaldG zu werten sind.

2.5 Kompensationsräume

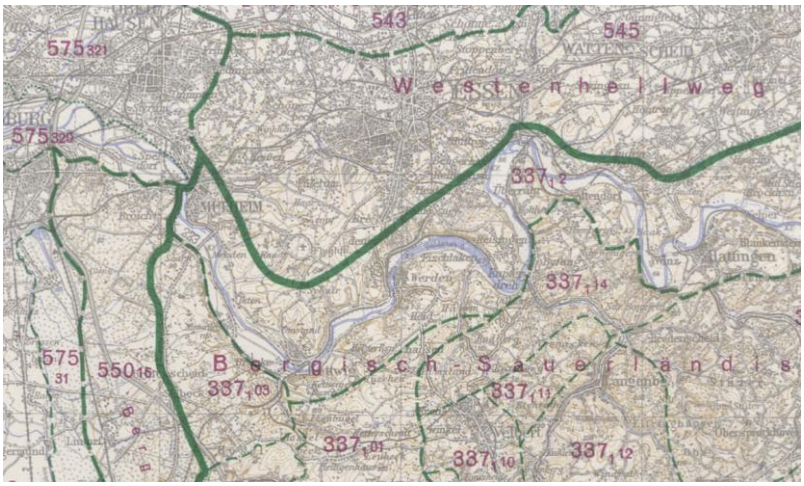
„Die Stadt Essen liegt im Naturraum „K01 Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland“ (s. Anlage 1). Es besteht somit die Möglichkeit, in allen in diesem Naturraum liegenden Kreisen und kreisfreien Städten zu kompensieren. Dies geschieht entweder direkt über die Kommunen oder über Agenturen, die Waldflächen vermarkten, wie die Landschaftsagentur Datteln oder Stiftung rheinische/westfälische Kulturlandschaft.“

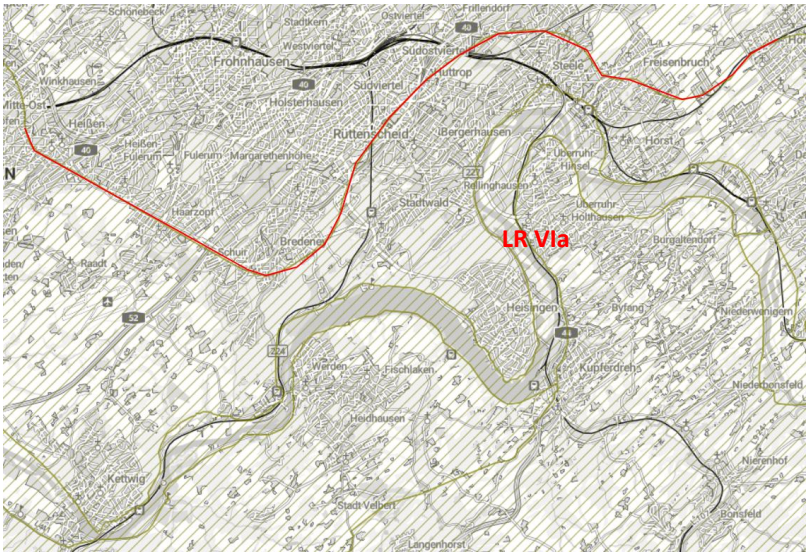
Fragen und Anmerkungen:

15. Essen liegt unmittelbar an der südlichen und südöstlichen Grenze des genannten Kompensationsraumes, der nicht identisch ist mit dem benannten Naturraum. Damit entsteht die Situation, dass Eingriffe in Essen zwar in Ibbenbühren, aber nicht in Velbert, Heiligenhaus oder Mülheim an der Ruhr ausgeglichen werden können, zudem fallen weite Teile des tatsächlich sehr waldarmen Niederrhein-Gebietes aus, in dem zudem der RVR teilweise über Flächen verfügt. Ist die Stadt Essen der Auffassung, dass ein Waldersatz nur innerhalb des genannten Kompensationsraums möglich ist? Falls ja, worauf ist diese Rechtsauffassung begründet?



16. Bei der Anwendung der pauschalisierten, landesrechtlich festgelegten Kompensationsräume sollte jedenfalls nicht die bundesrechtliche Vorgabe zur Eingriffsregelung außer Acht gelassen werden. Hiernach gelten Beeinträchtigungen als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind. Es sollte somit bei jedem Eingriff zunächst geprüft werden, ob eine Kompensation im naturräumlichen Bezug möglich ist. Dies können explizit auch Maßnahmen in südlich und westlich der Stadt Essen gelegenen Räumen sein (z.B. 337_1 Niederbergisch-Märkisches Hügelland).





2.6 Angemessener Umfang eines Waldökokontos

„Damit steht der Stadt Essen dann wieder ein angemessenes Waldökokonto zur Verfügung und der naturschutzfachliche und forstrechtliche Ausgleich kann innerhalb der Stadt Essen kompensiert werden. Die vorliegende Flächenkulisse kann grundsätzlich den ermittelten Bedarf decken. Die weiteren Potentiale werden nach und nach konkret geprüft und paketweise in den darauffolgenden Jahren umgesetzt. Damit bestünde auch weiterhin die Möglichkeit privaten Vorhabenträgern Ökokontoflächen anzubieten.“

Fragen und Anmerkungen:

17. Die Verknüpfung des naturschutzfachlichen und des forstrechtlichen Ausgleiches erscheint an dieser Stelle problematisch. Die Verwaltung wird gebeten deutlich zu machen, dass Aufforstungen in Essen zwar auch einen naturschutzfachlichen Ausgleich darstellen (also „Ökopunkte“ generieren) eine Zuordnung zu Eingriffen aber nur dann erfolgt, wenn diese einen Eingriff in Wald hervorrufen und eines Waldersatzes bedürfen.
18. Die Aussage, dass die Flächenkulisse den Bedarf decken kann, suggeriert, dass die Verwaltung in den kommenden Jahren fast 70 ha in Essen aufforsten will und damit die bisherigen Waldverluste als Maßstab ansetzt. Da diese Aufforstungen nur zulasten der freien Landschaft gehen können, stehen sie in direkter Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft, der Biodiversität

und der gesetzlich geforderten Gewässerentwicklung. Einen impliziten Vorrang der Waldvermehrung zu etablieren, ist angesichts dieser ebenfalls wichtigen Belange nicht akzeptabel

2.7 Ausgleich als „limitierender Faktor“

„Für die Bebauungspläne und andere Vorhaben, die Waldausgleiche verursachen, wird diese Entwicklung jedoch zunehmend zu einem limitierenden Faktor. Bebauungspläne können erst zum Satzungsbeschluss gelangen, wenn die Kompensation, darunter auch der Waldausgleich, sichergestellt ist.“

Fragen und Anmerkungen:

19. Dass der Waldausgleich als ein – sogar zunehmend – limitierender Faktor für die räumliche Entwicklung dargestellt wird, passt in ein gesellschaftliches und politisches Umfeld, in dem Natur- und Klimaschutz oft als Ärgernis gelten, dem man mit „Beschleunigungsgesetzen“ begegnen will. Tatsächlich belegen die Daten zu Verwaltungsverfahren bei Flächeninanspruchnahmen das Gegenteil: Nur in einem verschwindend geringen Anteil der Fälle war der Naturschutz der limitierende Faktor. Der Naturschutz wird hier zum Sündenbock gemacht. Aussagen der Umweltverwaltung, die diesen Tenor scheinbar stützen, müssen daher umso kritischer hinterfragt werden. In Essen wurde in den letzten Jahren – was ausdrücklich zu loben ist – Siedlungsfläche weit überwiegend außerhalb von Waldflächen entwickelt. Bekannte Ausnahmen sind die dem Beirat vorgetragenen Verfahren: die Kita Loskamp (hier wurde jedoch kein Ausgleich geleistet), der Bebauungsplan Ringstraße, der Bebauungsplan Holteyer Straße/Im Heimberge (wobei die Waldumwandlung schon länger zurückliegt), der Brückenneubau Josef-Hoeren-Straße (Ausgleich überwiegend vor Ort) sowie der Kanalbau im Wolfsbachtal (wo die Festsetzung des Waldausgleiches noch aussteht). Eine zunehmende Tendenz, die Sorgen bereiten müsste, ist den Unterlagen somit nicht zu entnehmen.“
20. Somit stellt sich die Frage, inwieweit fehlende Waldausgleichsflächen in der Bauleitplanung in Essen in den letzten Jahren limitierender Faktor waren und inwieweit diesbezüglich sogar eine „zunehmende“ Entwicklung zu verzeichnen ist? Daran schließt sich die Frage an, wie der Waldausgleich überhaupt zum limitierenden Faktor werden konnte, wo doch immer die Möglichkeit zum Ausgleich außerhalb des Stadtgebietes zur Verfügung stand?

2.8 Ziele der Waldentwicklung in Essen

„Das Ziel soll dabei sein den derzeitigen Waldanteil der Stadt Essen mindestens beizubehalten, bestenfalls zu erhöhen.“

Fragen und Anmerkungen:

21. Die vorstehenden Erläuterungen in der Sitzungsvorlagen sind so zu interpretieren, dass mit jeder Waldumwandlung für Siedlungszwecke eine Vermehrung des Waldanteils in Essen verbunden ist. Daher ist die Formulierung, der Waldanteil sei *„mindestens beizubehalten“* unverständlich.
22. Ist aus der Formulierung, der Waldanteil sei „*bestenfalls zu erhöhen*“ zu schließen, dass die Stadt Essen den Grundsatz 7.3.3 des LEP dahingehend abgewogen hat, dass im Hinblick auf die weiteren zu berücksichtigen Belange eine wesentliche Erhöhung des Waldanteils und insbesondere ein Waldanteil von 20 % nicht angestrebt wird?

2.9 Waldausgleich und Ökopunkte

„Da das von der UFoB festgelegte Ausgleichsverhältnis dazu führt, dass deutlich mehr Wald geschaffen werden muss, als real beseitigt wird und der Aufbau neuer

Waldökokonten einer gewissen Vorlaufzeit bedarf, kann es zukünftig dennoch erforderlich sein, zusätzliche Ökopunkte für Waldausgleich außerhalb des Essener Stadtgebietes zu erwerben. Vorrangig wird dies private Vorhabenträger betreffen, wenn die Stadt Essen keine städtischen Ökokontoflächen für Waldausgleich übergangsweise anbieten kann".

Fragen und Anmerkungen:

23. Die Formulierung, dass es notwendig sein kann „Ökopunkte für den Waldausgleich" außerhalb des Stadtgebietes zu erwerben, erscheint erklärungsbedürftig. Sie scheint den in der Vorlage einleitend gegebenen Erläuterungen zu widersprechen, dass Waldausgleich gerade nicht über Ökopunkte, sondern mit realen Quadratmetern erfolgt.

2.10 Kosten für Ökopunkte und Ersatzaufforstung

„Damit bestünde auch weiterhin die Möglichkeit privaten Vorhabenträgern Ökokontoflächen anzubieten. Damit dies finanziell auskömmlich erfolgt, wird aktuell mit Vorlage 1616/2025/6 parallel der monetäre Wert des Ökopunktes angepasst."

Fragen und Anmerkungen:

24. Bislang war unbekannt, dass die Stadt Essen privaten Dritten überhaupt Ökokontoflächen anbietet. Bekannt war lediglich, dass dies in Ausnahmefällen bei kleinsten Flächen erfolgt, um ökologisch nicht zielführende Maßnahmen zu vermeiden.
25. Die Kompensationskosten sind – neben vermeintlichen naturschutzbedingten Verfahrensverzögerungen – seit Jahren Gegenstand kritischer Diskussionen. Aus Sicht des ehrenamtlichen Naturschutzes ist die Preisentwicklung bei der reinen Flächenbereitstellung (ohne Maßnahmen und Pflege) tatsächlich bedenklich: Ein bloßer Eigentumswechsel nützt dem Naturhaushalt nicht; weitaus sinnvoller wäre eine Kooperation mit Eigentümern und Pächtern. Die in der Verwaltungsvorlage 1616/2025/6 genannten Durchschnittskosten für Planung und Umsetzung bedeuten nun eine erhebliche Kostensteigerung, welche die ohnehin kritische Haltung gegenüber der Eingriffsregelung verstärken dürfte. Zur Verdeutlichung: Die Vorlage weist für eine Aufforstung von lediglich 2,5 Hektar reine Planungskosten von 65.750 € und Umsetzungskosten (ohne Pflege) von 233.250 € aus. Dies übersteigt die in der Waldwirtschaft üblichen Sätze um ein Vielfaches und ist für private Waldbesitzer wirtschaftlich nicht darstellbar. Auch beim Regionalverband Ruhr (RVR) lagen die Kosten nach Erkenntnissen aus den Jahren 2025 und 2026 um etwa ein Drittel niedriger als von der Stadt angegeben. Es gilt dringend dem Eindruck entgegenzuwirken, dass über diese Durchschnittssätze Verwaltungsstrukturen querfinanziert oder bestehende Pflegeverpflichtungen nachträglich refinanziert werden sollen.

3 Fazit und Beschlussvorschlag

1. **Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, ihrer Bemühungen darauf zu konzentrieren, weitere Waldverluste zu vermeiden.** Dies ist unzweifelhaft bereits in der Vergangenheit ernsthaftes Bemühen der Verwaltung gewesen, was ausdrücklich begrüßt und gewürdigt wird. Defizite sind aber weiterhin zu erkennen, wenn ältere Waldbestände aus nachrangigen Gesichtspunkten zerstört werden. Als Beispiele werden die Kita Loskamp (dort wurde der Wald in wesentlichen Teilen beseitigt, weil altes Planungsrecht den einfachsten Weg zur Realisierung einer KiTa darstellte) und der weiterhin absehbare Verlust von Waldfläche im Bereich der ehemals geplanten „Marina" (dort ist nunmehr nur noch eine nicht standortgebundene Wohnbebauung vorgesehen) genannt.

2. **Ein prognostizierter Waldverlust von mehr als 25 ha innerhalb weniger Jahren zur Grundlage von Entscheidungen für Aufforstungen in einem Umfang von fast 70 ha zu machen, wird abgelehnt**, solange die Berechnungsgrundlagen nicht offengelegt und einer differenzierten Bewertung zugänglich gemacht werden. Bei Aufforstungen in diesem Umfang ist nicht generell auszuschließen, dass diese eine bedenkliche Entwicklung der Freiflächenentwicklung darstellen, weil sie nicht gegen andere Ansprüche der Entwicklung des Naturhaushaltes abgewogen werden, sondern als „gesetzt" erscheinen.
3. **Ersatzaufforstungen in Essen sollten generell kleinteilig und an Funktionen und nicht an Quadratmetern ausgerichtet geplant werden.** Dazu ist der traditionelle Ansatz des RVR, nämlich neuen Wald vorrangig in Form von Waldrändern zu schaffen, prioritär zu betrachten, da dieser auch für Landwirtschaft einfacher zu handhaben sein dürfte. Es wird angeregt, kurzfristig das Gespräch mit den wesentlichen Landnutzern (insbesondere den Pächtern kommunaler Flächen) und Eigentümern (darunter auch die Kirchen) zu suchen. In diesem Zusammenhang sind auch weiterhin bestehende Defizite bei der Beschattung von Gewässern zu berücksichtigen. Diese wäre bei einer leitbildgerechten Gewässerausprägung vorhanden, die wiederum ein zentrales Element für eine gesetzeskonforme Gewässerausprägung gem. Wasserrahmenrichtlinie darstellt.
4. **Die Verwaltung wird aufgefordert, die derzeit sehr restriktiven und fachlich nicht nachvollziehbaren Kompensationsräume des LANUK flexibel zu handhaben.** Diesbezüglich erscheint eine Kooperation mit den westlich, südlich und östlich angrenzenden Nachbargemeinden angezeigt.
5. **Die Verwaltung wird gebeten, die in Kapitel 2 aufgeworfenen Fragen in der nächsten Sitzung zu beantworten.**

gez.:
Georg Nesselhauf, Axel Pottschmidt, Anna Heinrichs und Johannes Timaeus (Beiratsmitglieder BUND Essen)

Frauke Krüger, Gerald Angstmann, Jan Loges und Marcel Bielig (Beiratsmitglieder NABU Ruhr)

Andreas Bolle für den BUND Essen

Frauke Krüger für den NABU Ruhr